

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
Postfach 11 45
32340 Stemwede

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter:
Durchwahl:
E-Mail:
Datum: 28. Februar 2023
Gesch.-Z.: 31.130/1062/2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 22.02.2023; Ihr Zeichen: 622-10/He

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW¹ abgerufen werden.

¹ <https://www.geoportal.nrw>

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung².

Zudem liegt für die Planfläche eine Kartierung im Maßstab 1 : 5 000 vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung könnte diese großmaßstäbige Kartierung hilfreich sein.

- Kartierverfahren: Oppendorf, PCODE LA440, Maßstab 1 : 5 000, 1962

Ich empfehle zu prüfen, ob die genannte Datengrundlage bei Anfertigung des Umweltberichts und des landschaftspflegerischen Begleitplans nützlich sein kann. Nähere Auskünfte dazu erteilt der Fachbereich von

Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Kreisstelle Minden-Lübbecke · Kaiserstraße 17 · 32312 Lübbecke

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
Postfach 11 45
32340 Stemwede

Kreisstellen

Herford-Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford
Tel.: 05221 5977-0, Fax -33
Mail: herford@lwk.nrw.de

Minden-Lübbecke

Kaiserstraße 17, 32312 Lübbecke
Tel.: 05741 3425-0, Fax -33
Mail: minden@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt

Durchwahl

Fax

Mail

Ihr Schreiben 622-20/He

vom 22.02.2023

Lübbecke 21.03.2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Opendorf“ und 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke wie folgt Stellung:

Unmittelbar südlich des Plangebietes befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein weiterhin bewirtschafteter Schweinestall. Solange dieser nicht über das bestehende Maß hinaus in seinem Bestand beeinträchtigt wird, bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Sporthalle.

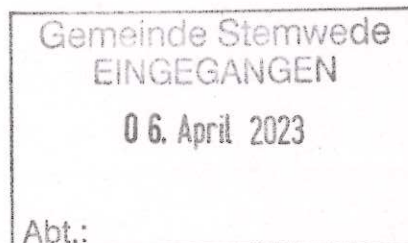
Diese Problematik ist perspektivisch auch bei den angedachten Erweiterungsflächen unmittelbar an der Kreisstraße zu beachten und dürfte dort m.E. erheblich kritischer zu beurteilen sein.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch entsprechende Gestaltung des Außengeländes innerhalb des Plangebietes durchzuführen.

Im Auftrag



Gemeinde Stemwede
Bau und Planung
Buchhofstraße 13
32351 Stemwede-Levern



Der Landrat
Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-35400

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung:

Zi-Nr.:

Durchwahl:

Datum: 30.03.2023

Mein Zeichen: 64/61 26-21 Ki

Ihr Schreiben vom: 22.02.2023. Ihr Zeichen: 622-10/He

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Kreis Minden-Lübbecke gebe ich die folgenden Stellungnahmen ab:

Änderung des Flächennutzungsplans

Zur Änderung des og. Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.

Ich rege an, die neu darzustellende „Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Grundschule“ im Südosten zu vergrößern und die Begrenzung des Gebietes an der Flurstücksgrenze der Flurstücke 57 und 172 zu ziehen. Laut Vorentwurfszeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans, der parallel aufgestellt wird, ist im südöstlichen Bereich des Flurstücks 322 und im südlichen Bereich des Flurstücks 57 potenzielle Erweiterungsfläche für den Grundschulstandort vorgesehen. Daher erscheint es sinnvoll, diesen Bereich bereits jetzt in die Darstellung des Flächennutzungsplans einzubeziehen.

Auch die Bezirksregierung hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 01.02.2023 diese Anregung vorgebracht. Ich gehe daher davon aus, dass eine größere Flächenabgrenzung nicht die Flächenbilanz der Gemeinde im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings belastet, zumal es sich nicht um eine allgemeine Siedlungsfläche, sondern um eine Gemeinbedarfsfläche handelt. Das wäre im Einzelnen mit der Bezirksregierung zu klären.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Für die Zufahrt zur Oppendorfer Straße (K 68) im Süden des Plangebietes ist vom Eigentümer mit dem Kreis Minden-Lübbecke eine entsprechende Gestattung abzuschließen.

Laut Begründung (s. Punkt 8.2 Abwasserbeseitigung, S.12) ist vorgesehen, das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser an die vorhandene öffentliche Kanalisation anzuschließen. Eine evtl. Rückhaltung/Behandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in die kommunale Kanalisation ist mit der Gemeinde abzustimmen. Im Falle der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist folgendes zu beachten:

1. Die Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser ist im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens nachzuweisen.
2. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind ggf. Maßnahmen bezüglich einer Regenwasserrückhaltung bzw. Regenwasserbehandlung auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 102 frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Querung des Gewässers 1125 für die Zufahrt im Süden des Flurstücks 322 bedarf einer vorherigen Genehmigung (§ 22 LWG).

Wie beschrieben ist in den nachfolgenden Planungsebenen ein Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beizufügen. Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht sind spezielle Artenkartierungen gem. dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ für Brutvögel erforderlich.

Das Ausmaß der Flächenversiegelung ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu beziffern. Kompensationsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Liste mit standortheimischen Gehölzen ist den Unterlagen beizufügen.

Für die Grundwasserneubildung und Niederschlagswasserspeicherung, wird eine Festsetzung zu versickerungsfähigen Materialien für bestimmte Bereiche des Bebauungsplans (z. B. Parkplatz) angeregt.

Die Beseitigung von Gehölzen ist auf den für die Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Umfang zu begrenzen. Eventuell erforderliche Gehölzbeseitigungen sind zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen (§ 39 BNatSchG).

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird angeregt, Vorgaben zu Fassaden und/oder Dachbegrünungen zu prüfen. Schließlich wird angeregt, Festsetzungen bezüglich der Außenbereichsbeleuchtung zu treffen. Es sollte die Verwendung abgeschirmter Leuchten mit geschlossenen Gehäusen und insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. LED mit warmweißer Lichtfarbe) vorgegeben werden. Dies sollte auch bei der Gestaltung der Wege- und Parkplatzbeleuchtung berücksichtigt werden. Es wird auf das vom Umweltbundesamt geförderte Projekt des NABU „ökologische Stadtbeleuchtung“, kommunale Lichtplanung für mehr Energieeffizienz und Naturschutz, verwiesen.

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist allerdings erforderlich, dass im anschließenden, konkreten Baugenehmigungsverfahren detaillierte, weitergehende Informationen zum Betrieb der Sporthalle mit Mehrzweckräumen und Vereinsnutzung (u.a. Nutzungszeiten, -dauer, Sportveranstaltungen mit Publikum etc.) sowie Detailangaben zum Leh-

rer- und Elternparkplatz (Stellplätze, Parkdauer, -zeiten etc.) vorzulegen sind, um eine aussagekräftige Stellungnahme (eventuell i.V.m. mit immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen) abgeben zu können.

Im Umweltbericht ist auf die Schutzwürdigkeit der im Geltungsbereich vorliegenden Böden einzugehen. Vor allem im Rahmen der späteren Bauausführungen ist ein sorgsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden erforderlich.

Ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz ist die Nutzung von Dachflächen und Fassaden zur Solarenergiegewinnung. Ich rege daher an, einen gewissen Anteil (z.B. 50 %) der nutzbaren Bruttodachfläche an Photovoltaik/Solarthermie festzusetzen. Neben der Nutzung erneuerbarer Energien ist eine Planung zur Steigerung der Energieeffizienz von hoher Bedeutung. Dabei ist eine hohe Kompaktheit der Gebäude anzustreben (günstiges A/V-Verhältnis). Für eine fahrradfreundliche Gestaltung des Areals sollten genügend überdachte Radstellplätze vorgesehen werden. Im Rahmen der Verkehrswende wird die E-Mobilität zunehmen. Eine ausreichende Ladeinfrastruktur sollte daher vorgesehen werden.

Die Planung zur Erweiterung der Grundschule Opendorf besitzt ein großes Potenzial einer klimaresilienten Planung. Im Sinne der klimawandelangepassten Planung ist die Flächenversiegelung am Standort so gering wie möglich zu halten. Nach dem Klimaatlas des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kann an einem Strahlungstag im Sommer eine extreme thermische Belastung mit PET-Werten $> 41^{\circ}\text{C}$ im Umfeld der Planung entstehen (vgl. Klimaatlas NRW). Im Zuge des Klimawandels werden Hitzephasen zunehmen. Insbesondere aufgrund der Vulnerabilität von Kindern im Hinblick auf Hitze sollte bereits in der Planungsphase geprüft werden, inwieweit technische Verschattungselemente zum Einsatz kommen. Zusätzlich empfehle ich Baumpflanzungen sowie Maßnahmen der grünen Infrastruktur an Gebäuden, z.B. Fassadenbegrünungen, und eine Festsetzung von Dachbegrünungen auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern. Dies trägt zur Verbesserung des Mikroklimas, zur Biodiversität sowie zur Regenrückhaltung bei, wodurch auch die negativen Auswirkungen von Starkregenereignissen abgemildert werden. Auch die Innenräume werden so vor Hitze besser geschützt. Diese Begrünungen lassen sich sinnvoll mit der Solarenergienutzung kombinieren. Bei der Gestaltung von baulichen Anlage sind helle Oberflächenfarben, die durch ihre hohe Albedo Aufheizungsprozessen entgegenwirken, aus Sicht der Klimaanpassung zu bevorzugen.

Die Gefährdung durch Starkregenereignisse nimmt mit fortschreitendem Klimawandel zu und sollte verstärkt berücksichtigt werden. Für eine erste Einschätzung der Situation im Plangebiet kann die Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie im GEOportal des Kreises Minden-Lübbecke (Themenkarte Klimafolgen) herangezogen werden. Ich weise darauf hin, dass in Folge eines seltenen (100 jährlichen) oder extremen Starkregenereignisses flächige Wasserstände über 50 cm im südlichen Teil des Plangebietes entstehen können. Südlich des Plangebiets können zudem erhöhte Fließgeschwindigkeiten bei Starkregen entstehen. Vorbegehende Maßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag: